Ausgangspunkt der politisch-fachlichen Aufgabenstellung genommen und mit zunehmend besserer Qualität konkrete Schlußfolgerungen für die einzelnen Bereiche gezogen haben.

Audi die Plenen und Präsidien der Bezirksgerichte haben sich nach dem 1. Juli 1968 vorrangig mit Problemen der StraErechtsprechung befaßt. Im Mittelpunkt der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte zur Gewährleistung einer einheitlichen und richtigen Anwendung der neuen Strafgesetze "standen z. B. Grundfragen der Strafzumessung'und auch solche Probleme wie die der fahrlässigen Schuld, der Schuldfähigkeit Jugendlicher, der Bekämpfung von Rückfall-, Eigentums-, Verkehrs- und Alkoholstraftaten sowie der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug.

Insgesamt gesehen können wir anläßlich des 20. Jahrestages der Gründung der DDR eine erfolgreiche Bilanz ziehen. Vom Obersten Gericht und von den Bezirksgerichten wurden wichtige Komplexe des neuen Strafrechts analysiert und in den Plenen und Präsidien sowie in Direktorentagungen beraten. Dadurch wurde im Prozeß der Einführung und Verwirklichung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung auf die einheitliche politisch-juristische Orientierung der Richter Einfluß genommen, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der weiteren Entwicklung der Kreisgerichtsdirektoren zu sozialistischen Leiterpersönlichkeiten. Die Leitungsdokumente des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte sind gute Grundlagen für die weitere Arbeit in den Bezirken. Sie und die auf ihrer Grundlage inzwischen erzielten Arbeitsergebnisse aller Gerichte machen auch sichtbar, daß es dem Obersten Gericht und den meisten Bezirksgerichten gelungen ist, die Effektivität der Leitungstätigkeit zu erhöhen und einen wirksamen Einfluß auf die Verwirklichung der Aufgaben bei den unteren Gerichten zu nehmen.

Erfordernisse für die Vervollkommnung der Leitung der Rechtsprechung

Die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und de Vervollkommnung ihrer Leitung erfordern es, die auf der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts in Auswertung des VII. Parteitages und der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED erarbeiteten Grundsätze<sup>4</sup> und die bei ihrer Verwirklichung erzielten Ergebnisse angesichts der neuen, sozialistischen Verfassung, der Erkenntnisse der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED und der inzwischen bei der Einführung der neuen Strafgesetze in die Praxis gesammelten Erfahrungen zu vertiefen sowie kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Mit der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts über die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung<sup>5</sup> und ihrer Auswertung durch die Bezirksgerichte sowie den vom Obersten Gericht und von allen Bezirksgerichten aus dem 9. Plenum des Zentralkomitees der SED gezogenen, auf Direktorentagungen beratenen Schlußfolgerungen haben wir uns gemeinsam die prinzipielle Orientierung zur ständigen Erarbeitung konkreter Vorstellungen für die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung gegeben. Bei all unseren Diskussionen und schriftlich festgelegten Maßnahmen sind wir von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei als feste Grundlage für das demokratische Bündnis und die' freundschaftliche

<sup>4</sup> Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 18. Oktober 1967 (NJ 1967 S. 689) und weitere der 16. Plenartägung in NJ 1967 S. 692 ff.
5 Vgl. mein Referat auf der Plenartagung in NJ 1969 S. 33 ff., ferner den Bericht in NJ 1969 S. 42 ff.

Zusammenarbeit der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten sowie von den Aufgaben zum Schutze des sozialistischen Staates und seiner Errungenschaften gegen alle Anschläge des imperialistischen Klassengegners ausgegangen. Hauptinhalt der Beratungen des Obersten Gerichts mit den Bezirksgerichten war die Frage nach der Sicherung der Einheit der politisch-ideologischen und fachlichen Leitung. In den Diskussionen wurde die Erkenntnis vertieft, daß

- die Erfüllung des Verfassungsauftrages durch die Gerichte vor allem die weitere kontinuierliche Entwicklung der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung und eine den gegenwärtigen Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus notwendige Qualifizierung aller Richter und wissenschaftlichen Mitarbeiter erfordert;
- unsere gesamte Arbeit stets darauf gerichtet sein muß, daß alle Richter und juristischen Mitarbeiter der Sache der Arbeiterklasse und ihrer marxistischleninistischen Partei treu ergeben sind, ihre berufliche Tätigkeit bei den Gerichten zutiefst als politische Funktion begreifen und auch ausüben, einen festen Klassenstandpunkt einnehmen und die Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates konsequent vertreten;
- die Führungskader den Richtern ihrer und der nachgeordneten Gerichte stets die klassenmäßigen Zusammenhänge wichtiger politischer Schritte der Partei der Arbeiterklasse und unseres Staates sowie den politischen Charakter der konkreten Aufgaben erklären müssen.

Untersuchungen durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte haben gezeigt, daß alle Gerichte große Anstrengungen unternommen haben und unternehmen, um die sich aus den Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse, aus der sozialistischen Verfassung und den neuen Strafgesetzen ergebenden Aufgaben zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit zu erfüllenf

Im folgenden möchte ich mich einigen wichtigen Problemen der gerichtlichen Leitungstätigkeit zuwenden und dabei die seit fünfzehn Monaten in der Arbeit mit den neuen Strafgesetzen gesammelten Erfahrungen verwerten.

Prognose und Perspektivplanung in der gerichtlichen Tätigkeit

Für den Ausbau der wissenschaftlichen Leitung des Obersten Gerichts sowie der Bezirks- und Kreisgerichte kommt der perspektivischen Arbeitsweise und -Planung große Bedeutung zu. Damit hängt aufs engste die prognostische Arbeit zusammen. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß sich die Probleme der Prognose bei uns noch in der Diskussion befinden und daß die Arbeit an der Prognose schrittweise und systematisch erfolgen muß. Wir sind der Meinung, daß auch im Bereich der gerichtlichen Arbeit prognostische Überlegungen möglich und erforderlich sind. Sie sind die Voraussetzung für eine langfristige, perspektivische Arbeit der Gerichte. Damit dient die Prognose der wissenschaftlichen Fundierung der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Lösung anderer Konfliktfälle.

Die vom Präsidium des Obersten Gerichts gebildete Arbeitsgruppe Prognose hat die Aufgabe erhalten, Vorgaben für die einzelnen Leitungsbereiche auszuarbeiten und sie dem Präsidium zur Diskussion und Bestätigung vorzuschlagen. Das wird im IV. Quartal 1969 erfolgen, möglicherweise zunächst für den Bereich des